

Zusammenfassung des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen vom 28. September 2020, ergänzt um die Allgemeinverfügung Corona Schutz der Bevölkerung des LDK vom 23.10.2020, gültig ab 27.10.2020

ergänzt um schulspezifische Besonderheiten der Kirchbergschule; Gültig ab: 19.10.2020

*ohne Anspruch auf Vollständigkeit; der vollständige Hygieneplan liegt im Lehrerzimmer aus

1. Zuständigkeiten

- Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Gesundheitsämter zuständig
- Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin verantwortlich
- Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen
- Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen

2. Hygienemaßnahmen

- Personen, mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten
- Schüler*innen dürfen grundsätzlich den Präsenzunterricht/ andere reguläre Veranstaltungen und sonstige Ausbildungseinrichtungen nicht besuchen,
 - wenn sie/ die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Corona-Infektion hinweisen
 - solange sie unter zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen
- Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ beachten

Persönliche Hygienemaßnahmen

- Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:
 - Regelmäßiges Händewaschen mit Seife (ca 20-30 Sek.); wenn nicht möglich: Hände desinfizieren (Benutzungshinweise des Herstellers beachten!); Wirkungsbereich verwendeter Mittel: mind. „begrenzt viruzid“; Schüler*innen sind durch das Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen
 - Abstand halten (mind. 1,50m)
 - Einhaltung der Husten- und Niesetikette
 - Verzicht auf Körperkontakt
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- Pflicht zum Tragen einer MNB, Ausnahme: Präsenzunterricht im Klassen-/ Kursverband der Jahrgangsstufen 1-4
- für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend (alle Räume & Begegnungsflächen im Schulgebäude und im freien Schulgelände)

- Ist der Klassen-/ Kursverband aufgehoben: Tragen von MNB vorgeschrieben (Unterricht, ganztägige Angebote)
- Ist das Tragen einer MNB im Präsenzunterricht angeordnet: auf angemessene Masken- oder Erholungspausen achten
- interne Regelung Kirchbergschule:
 - „Popo hoch – Maske auf“: eine M-N-Bedeckung muss immer dann getragen werden, wenn das Kind nicht auf seinem Platz im Klassen-/ Fachraum sitzt
 - Während des Unterrichts/ der Betreuung trägt das eingesetzte Personal bei direktem Kontakt mit Schüler*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung
 - Nicht der Klasse zugehörige Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung
- In der Kirchbergschule sollen keine Visiere als Mund-Nasen-Schutz getragen werden (Ausnahme: pädagogische Maßnahme bei Schüler*innen mit Sprachdefiziten); ebenso sollen keine Buffs, Halstücher o.ä. als Ersatz für eine Mund-Nasen-Maske getragen werden
- Eine MNB muss nicht getragen werden von:
 - Schüler*innen, sobald diese ihren Unterrichtsraum erreicht haben; während des Ausübens von Sport, auch außerhalb des Unterrichts im Klassen-/ Kursverband
 - Lehrer*innen und sonstigem Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei Unterricht im Klassen-/ Kursverband erreicht haben
 - Allen Personen,
 - Soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist
 - Für welche nachweislich (Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen; ist dies nicht offenkundig erkennbar, ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen) das Tragen einer MNB nicht möglich/ unzumutbar ist
 - Für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken/ zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist

Das o.g. Attest ist in Papierform vorzulegen, darf nicht älter als 3 Monate sein; bestehen die Gründe danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen
- Die Pflicht zum Tragen einer MNB kann durch die Entscheidung der Schulleiterin nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden; Beratung durch schulärztlichen Dienst kann in Anspruch genommen werden
- Die Empfehlungen des RKIs zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten
- Auch beim Tragen einer MNB sind die vorgeschriebenen Hygienevorschriften einzuhalten
- Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte sind zu beachten:
 - Beim Anziehen einer MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
 - Bei der ersten Verwendung testen, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
 - Eine durchfeuchtete Maske abnehmen und ggf. austauschen
 - Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, diese möglichst nicht berühren.
 - Nach Absetzen der Maske die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich waschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfizieren

- Die Regelungen zum Infektionsschutz und zum Tragen einer MNB sind ausführlich im Unterricht zu behandeln. Geeignete Materialien:
www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html

Pausen:

- In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.
- Klasse G1 – M2: unterer Schulhof; BO-Stufe: oberer Schulhof
- In den Pausen tragen die Schüler*innen Mund-Nasen-Schutz
- Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer (max. 8 Personen)
- Ein Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.

Raumhygiene

Allgemein:

- Lehrerzimmer:
 - es gilt die Abstandsregelung
 - das Tragen der Mund-Nasen Bedeckung wird vorausgesetzt
- Von Schüler*innen erstellte Arbeits-/ Unterrichtsmaterialien dürfen haptisch entgegengenommen werden
- Hygiene-Box: in jedem Klassenraum/ Betreuungsraum.
Inhalt: Flächendesinfektionsspray, Umschlag mit Einmalhandschuhen, Küchenrolle, Seife, Umschlag mit einem Mundschutz.

Lüften

- Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume!
- Regelmäßiges und richtiges Lüften:
 - alle 20 Minuten Stoßlüftung/ Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3-5 Minuten
 - Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster/ mit zu geringer Frischluftzufuhr: Schulleiterin hat mit dem Schulträger geeignete Maßnahmen zu treffen
- CO₂-Ampeln/ CO₂-Apps eignen sich, fachgerechtes Lüften zu unterstützen;
Die kostenfreie App „CO₂-Timer“ der UKH wird ausdrücklich empfohlen
- Weitere Informationen zum Thema Lüften:
„SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), abrufbar unter
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>

Reinigung:

- Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten (regelmäßige Oberflächenreinigung, insb. Der Handkontaktflächen)
- routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen: durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, die Schulleitung ansprechen!
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen

- Gemeinsame Nutzung von Gegenständen ist möglichst zu vermeiden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.ä.)
- Ist eine gemeinsame Nutzung aus pädagogischen Gründen unvermeidbar: zu Beginn und am Ende der Aktivität gründlich Händewaschen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermeiden
- Computerräume/ Nutzung von Endgeräten: grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln/ Reinigungstüchern reinigen

Hygiene im Sanitärbereich

- ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitstellen und regelmäßig auffüllen
- Anleitung für eine sachgemäße Händedesinfektion in Sanitärbereichen aushängen
- Toiletten: gut sichtbarer Aushang: Aufenthalt von max. 1 Schüler*in in den Toilettenräumen.
- Bei der Ausstattung ist auf erreichbare Höhe insbesondere für kleinere Schüler zu achten!
Ausstattung mit:
 - Einmalhandtüchern in greifbarer Höhe
 - Auffangbehälter für Einmalhandtücher
 - Seifenspender
 - Wasserhahn mit Sensor
 - Hocker, damit Nutzung des Waschbeckens auch für kleine Schüler möglich ist.
 - Desinfektionsspender möglichst mit Wandhalterung

3. Mindestabstand

- Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden (Konferenzen, Lehrerzimmer, Besprechungen, Versammlungen, in den Fluren, Treppenhäusern, Sanitärbereich)
- Soweit für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenverband erforderlich/ nach infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig: von der Einhaltung des Mindestabstands kann zwischen den Schüler*innen des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, zugeordnetem Betreuungspersonal sowie weiterem Schulpersonal abgewichen werden
- Keine Durchmischung von Gruppen, indem feste Gruppen beibehalten werden:
 - Möglichst keine jahrgangsübergreifende Durchmischung, soweit nicht schulorganisatorische Gründe sie erfordern
 - Möglichst feste Sitzordnungen in den Klassenräumen, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen
 - Sofern möglich, Verzicht auf einen Wechsel der Unterrichtsräume; Nutzung von Fachräumen möglich
 - Partner-/ Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse möglich; auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft/ sonstigem pädagogischen Personal ist zu achten
 - Freizeitpädagogische Angebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote/ der Mittagsbetreuung sind möglich; auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft/ sonstigem pädagogischen Personal ist zu achten
 - Empfehlung: versetzte Pausenzeiten, Zuordnungen von Aufenthaltsbereichen für feste Gruppen auf dem Schulhof
 - Wegeführungen mit Bodenmarkierungen/ Hinweisschildern können Personenansammlungen vermeiden

4. Personaleinsatz

- Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen.
- Schutzmaßnahmen durch Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen und des Mindestabstands sowie Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
- Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Bedarf möglich
- Generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich
- Individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen/ Ärzte erforderlich
 - Vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag bei Nachweis durch ärztliches Attest, dass eine Lehrkraft oder eine Person mit der sie/ er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre
 - Nicht im Präsenzunterricht eingesetzte Lehrkräfte kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus nach (auch in der Schule)
- Auf Wunsch betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service möglich
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote

5. Schüler*innen mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

- Sie unterliegen der Schulpflicht
- Schüler*innen, die aufgrund einer ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind/ organisiert werden können
- Individuelle Risikobewertung des Schulbesuches vor Ort immer nur durch einen Arzt; die ärztliche Bescheinigung gilt längstens 3 Monate
- Die betroffenen Schüler*innen Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Befreiung von der Präsenzplicht ist zu dokumentieren („Teilnahmepflicht in Präsenzform (BUTIP) in der LUSD ab dem Schuljahr 2020/21“; Mail vom 21.08.2020)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ): Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert/ gut behandelt sind, haben kein höheres Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung zu fürchten → im Einzelfall durch Sorgeberechtigte ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärzt*innen kritisch prüfen und abwägen, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin/ des Schülers zwingend erforderlich macht
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote. Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht, ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

6. Dokumentation und Nachverfolgung

- Zentral ist das Unterbrechen der Infektionsketten

- Es ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“)
- Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden

7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

- Die Leitung der Einrichtung ist für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich
- Sowohl der Verdacht als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen sind dem Gesundheitsamt zu melden
- Zeitgleich ist das staatliche Schulamt zu informieren

8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

- Sport-/ Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden
- Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote

9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

- Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig
- Schulkantinen können eine Verpflegung vor Ort unter bestimmten Bedingungen anbieten. Nähere Informationen bei der Schulleitung
- Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten
- Es sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jew. nur Schüler*innen einer Klasse essen gemeinsam, strikte Abstandsregelungen sind einzuhalten)
- Informationen: <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/service/vernetzungsstelle-schulverpflegung>

10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- Es gelten die Regelungen dieses Hygieneplans
- Angebote werden im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt
- Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen/ die Zuordnung des Personals deutlich wird
- Es können neben den üblichen Ganztagsräumen auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude genutzt werden, um eine Durchmischung möglichst zu vermeiden

11. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

- Mindestabstand kann häufig nicht eingehalten werden
- Geeignete Schutzmasken/ Einmalhandschuhe/ Beatmungsmaske mit Ventil im Notfallkoffer vorhalten; nach der Verwendung entsprechend ersetzen/ reinigen und aufbereiten
- Wiederbelebungsmaßnahmen: es liegt im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insb. bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers/ den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig
- Ersthelfer*in und hilfebedürftige Person sollten eine geeignete MNB tragen
- Der/ die Ersthelfer/in muss Einmalhandschuhe tragen

- Im Fall einer Atemspende: Beatmungshilfe empfohlen
- Schulsanitätsdienst: Vorgaben und Hinweise der UKH beachten (unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>)
- Weitere Informationen: „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>)

12. Schülerbeförderung

- Es gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Einbeziehung schulfremder Personen in Veranstaltungen der Schule möglich; auch für sie gilt: An schulischen Veranstaltungen dürfen nicht teilnehmen: Personen, die
 - Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
 - Die selbst oder deren Haushaltsangehörige unter 12 Jahren einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Können die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden, sind die Angebote untersagt
- Bei Schulveranstaltungen: Tragen einer MNB
- Anzahl der teilnehmenden Personen: siehe § 1 Abs. 2b Buchst. b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)
- Empfehlung: pro Familie max. eine Person neben dem/ der Schüler*in zulassen
- Mehrtägige Schulfahrten bis Ende Januar 2021 ausgesetzt
- Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schulfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt
- Eintägige/ stundenweise Veranstaltungen: sofern pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar zulässig; es gilt folgende Differenzierung:
 - Durchführung von Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schüler*innen/ Personen der Schule: es gilt der jew. Hygieneplan der Schule
 - Finden die o.g. Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt: es gelten die Regelungen der jew. gültigen Corona-Verordnung
 - Schulübergreifende Veranstaltungen: es ist ein angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jew. betroffenen Schulleitungen vorzulegen
- Schulgottesdienste als schulische Veranstaltung sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; finden sie als Veranstaltung einer Kirche/ Religionsgemeinschaft statt: es gilt deren Hygienekonzept

14. Weitere Hinweise

- Nachlesen der aktuellen Informationen:
 - <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>
 - <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona>

15. Weitere Regelungen des Dienstbetriebs für die Kirchbergschule

Allgemein:

Zusammenfassung des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen vom 24.07.2020

*ohne Gewähr auf Vollständigkeit; der vollständige Hygieneplan liegt im Lehrerzimmer aus

- Externe Personen: Betreten des Schulgebäudes nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung
- Betreten des Schulgebäudes nur mit Mund-Nase-Bedeckung
- Konferenzen und Versammlungen
 - Es ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten
 - Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
 - Raum: Mensa
- Nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 mit engem Kontakt: dringend mit der SL in Verbindung setzen!!!

Therapie an Schulen:

- Wahrung der Hygieneregeln
- Einzelleistungen, Gruppenangebote sind derzeit noch untersagt
- Ohne persönlichen Kontakt, andernfalls unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50m
- unmittelbarer körperlicher Kontakt: ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen
- Interdisziplinäre Leistungen zwischen Eltern, Lehrkräften sowie Therapeut*innen sollten bis auf Weiteres telefonisch erfolgen